Preußische Gesetzsammlung

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Februar 1935	Nr. 4

Inhalt:

(Nr. 14226.) Verordnung über die Horle. Vom 9. Januar 1935.

Nachdem der Oberpräsident (Verwaltung des Niederschlesischen Provinzialverbandes) in Breslau zugestimmt hat, werden gemäß § 50 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien vom 3. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 171) die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausschluß der nur auf den erstmaligen Ausbau bezüglichen auf die Horle von der Militscher Kreisgrenze bis zur Einmündung in die Bartsch ausgedehnt.

Berlin, den 9. Januar 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

Popitz. Darré.

(Nr. 14227.) Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung. Vom 14. Februar 1935.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73, 74) und durch den Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 13) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

a) bei Reichsbeamten

die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d bis A 4 c,

b) bei Reichs- und Landesbeamten

1. die Einstellung der Gerichtsassessoren in die allgemeine und innere Verwaltung,

2. die Ernennung und Entlassung der Regierungsassessoren,

3. die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten, die entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 2 c und aufwärts besoldet werden, soweit sich in Preußen der Ministerpräsident diese Befugnis nicht vorbehalten hat,

4. die Ernennung und Entlassung, soweit sich der Führer und Reichskanzler das Ernennungs- und Entlassungsrecht nicht vorbehalten hat,
   - aa) der Offiziere der Schutzpolizei und Gendarmerie,
   - bb) der Beamten des staatlichen Polizeiverwaltungsdienstes der Länderbesoldungsgruppen, die den Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts entsprechen,
   - cc) der Beamten der staatlichen Kriminalpolizei der Länderbesoldungsgruppen, die den Reichsbesoldungsgruppen A 4 b und aufwärts entsprechen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten
   - a) den Vorständen der mir nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt,
   - b) für Preußen
     den mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse,
   - c) für die übrigen Länder
     den Reichsstatthaltern, soweit es sich um ihnen unmittelbar unterstellte Reichsbeamte und um die sonstigen Landesbeamten handelt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung vorher die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderliche Zustimmung bei mir zu beantragen ist.

Berlin, den 14. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

In Nr. 42 Sonderabdruck 19 a des Ministerialblatts für die Preußische innere Verwaltung 1934 ist die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfassung der Hauptstadt Berlin vom 29. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 319) vom 10. Oktober 1934 veröffentlicht worden.

Berlin, den 6. Februar 1935.

Zugleich für das Preußische Finanzministerium:
Das Reichs- und Preußische Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Januar 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köslin Nr. 5 S. 13, ausgegeben am 2. Februar 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Januar 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz in Düsseldorf zum Bau einer Umgehungsstraße Trier-Koblenz (km 29,1—29,8)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 4 S. 11, ausgegeben am 26. Januar 1935;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Januar 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Syke zum Bau einer Landstraße von Syke nach Gessel
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 4 S. 13, ausgegeben am 26. Januar 1935.

Berichtigung.

a) In der **Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengstoffen und Zündmitteln an den Bergbau** vom 13. Dezember 1934 (Gesetzsamml. 1935 S. 1) muß es

1. auf Seite 1 Zeile 11 von unten statt „bergbaupolizeilichen" heißen **„bergpolizeilichen"**,
2. auf Seite 3 Zeile 20 von oben statt „Sprengstoffkapseln" heißen **„Sprengkapseln"**,
3. auf Seite 3 Zeile 18 von unten statt „Iniitierwirkung" heißen **„Initiierwirkung"** und
4. sind auf Seite 7 Zeile 11 von oben die Worte **„und Zündmitteln"** zu streichen.

b) In dem **Erlaß über Beamtenernennungen** vom 6. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 13) muß der erste Satz wie folgt lauten:

> Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73) ist mir die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Inhaber preußischer Planstellen in Besoldungsgruppen, die den Reichsbesoldungsgruppen A 2 d und abwärts entsprechen, **und der außerplanmäßigen Beamten** übertragen worden.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: **R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35.** (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.**

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Januar 1935 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für Reichszwecke durch das Amtsblatt der Regierung in Köslin Nr. 5 S. 13, ausgegeben am 2. Februar 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Januar 1935 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz in Düsseldorf zum Bau einer Umgehungsstraße Trier-Koblenz (km 29,1—29,8) durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 4 S. 11, ausgegeben am 26. Januar 1935;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Januar 1935 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Syke zum Bau einer Landstraße von Syke nach Wessel durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 4 S. 13, ausgegeben am 26. Januar 1935.

Berichtigung.

a) In der **Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengstoffen und Zündmitteln an den Bergbau** vom 13. Dezember 1934 (Gesetzsamml. 1935 S. 1) muß es

1. auf Seite 1 Zeile 11 von unten statt „bergbaupolizeilichen" heißen „**bergpolizeilichen**",
2. auf Seite 3 Zeile 20 von oben statt „Sprengstoffkapseln" heißen „**Sprengkapseln**",
3. auf Seite 8 Zeile 18 von unten statt „Initiierwirkung" heißen „**Initialwirkung**" und
4. sind auf Seite 7 Zeile 11 von oben die Worte „**und Zündmitteln**" zu streichen.

b) In dem **Erlaß über Beamtenernennungen** vom 6. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 13) muß der erste Satz wie folgt lauten:

Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73) ist mir die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Inhaber preußischer Planstellen in Besoldungsgruppen, die den Reichsbesoldungsgruppen A 2 d und abwärts entsprechen, **und der außerplanmäßigen Beamten** übertragen worden.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.